Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2967**

16. Wahlperiode 17. 10. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter, Winfried Hermann, Peter Hettlich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/2804 –

Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume auf die Bundesverkehrswegeplanung

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Schutz von seltenen Biotopen und vom Aussterben gefährdeter Tierarten ist nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 14. September 2006 „Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Richtlinie 92/43/EWG – Schutzregime vor Aufnahme eines Lebensraums in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" (Az. Rs C – 244/05) wichtiger als eine neue Trasse für ein Verkehrsprojekt. Am Beispiel der geplanten Autobahn zwischen München und Südost-Bayern (BAB 94) gaben die obersten EU-Richter in Luxemburg dem Bund Naturschutz und Privatklägern Recht.

Der Naturschutzverband klagte gegen eine Trassenplanung im Bereich Dorfen, weil damit ein zusammenhängendes Auwaldsystem mit mehreren Bächen zerschnitten würde. In den Gebieten an der geplanten Trasse befinden sich zudem Kolonien einer seltenen Fledermausart (Großes Mausohr). Der Lebensraum dieser Fledermäuse sei zwar noch nicht unter gesetzlichen Schutz gestellt worden, allerdings reiche es nach der Bewertung des EuGH aus, dass die Bundesrepublik Deutschland auf Vorschlag des Bundeslandes die Fläche der Europäischen Kommission als schutzwürdig gemeldet habe. Mit dieser Meldung stehe die Bundesrepublik Deutschland in der Pflicht, alles zu verhindern, was die ökologische Wertigkeit des zu schützenden Gebietes ernsthaft beeinträchtigen könnte. Ansonsten werde der Zweck der europäischen Richtlinie zum Schutz von Tieren und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-/FFH-Richtlinie) faktisch unterlaufen. Diese Richtlinie will europaweit Lebensräume besonders schutzwürdiger Tiere schützen und miteinander vernetzen.

Das Urteil ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Verkehrswegeplanung in Deutschland und den anderen Mitgliedsstaaten. Mit seiner Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof den Naturschutz gegen die Planung von großen Verkehrsprojekten erheblich gestärkt. Die deutschen Verwaltungsgerichte müssen dieses Urteil des Europäischen Gerichtshofes nun in ihren Entscheidungen berücksichtigen. Das Gericht verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission, die wegen ihrer seltenen Tier- und Pflanzenwelt als besonders

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 13. Oktober 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

schutzwürdig gemeldeten Gebiete selbst dann vor schwerwiegenden Eingriffen zu bewahren, wenn die Gebiete noch nicht unter gesetzlichem Schutz stehen. Eine Abwehrpflicht des Staates gegenüber Eingriffen in den schutzwürdigen Gebieten bejaht das Gericht insbesondere dann, wenn durch die Verwirklichung des Verkehrsprojekts große Teile des Gebietes und deren Tiere und Pflanzen erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte 2005 ein Verfahren über den Planfeststellungsbeschluss zum Bau eines 6,2 km langen Teilabschnitts der BAB A 94 zwischen Forstinning und Pastetten ausgesetzt. Weil der Planfeststellungsbeschluss notwendiger Weise auch Aussagen zu den beiden Folgeabschnitten enthält und die Trasse dort Gebiete berührt, die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zur Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vorgeschlagen worden sind, stellte das Gericht dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Fragen zum erforderlichen Schutzregime und dem dabei anzuwendenden Recht.

Mit Urteil vom 14. September 2006 (Rechtssache C-244/05) beantwortete der EuGH die Fragen wie folgt:

1. Für eine angemessene Schutzregelung für in einer der Kommission der Europäischen Gemeinschaften übermittelten nationalen Liste nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen aufgeführte Gebiete ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten keine Eingriffe zulassen, die die ökologischen Merkmale dieser Gebiete ernsthaft beeinträchtigen könnten.
2. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, nach den Vorschriften des nationalen Rechts alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Eingriffe zu verhindern, die die ökologischen Merkmale der Gebiete, die in der der Kommission übermittelten nationalen Liste aufgeführt sind, ernsthaft beeinträchtigen könnten. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob dies der Fall ist.

Damit bestätigt der EuGH seine Rechtsprechung in der Rechtssache C-117/03 (Dragaggi), wonach die in Artikel 6 Abs. 2 bis 4 der FFH-Richtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen nur für die Gebiete getroffen werden müssen, die nach Artikel 4 der Richtlinie in die von der Kommission festgelegte Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurden.

Der Europäische Gerichtshof führt aus, dass daraus jedoch nicht folge, dass die Mitgliedstaaten die Gebiete nicht von dem Moment an schützen müssten, in dem sie die Gebiete der Kommission als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorschlagen. Ohne einen angemessenen Schutz von diesem Moment an könnte nämlich die Verwirklichung der in der Richtlinie genannten Ziele der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen gefährdet sein. Die Mitgliedstaaten müssten daher unter Anwendung nationalen Rechts Eingriffe verhindern, die die ökologischen Merkmale eines vorgeschlagenen Gebietes ernsthaft beeinträchtigen könnten. Dies gelte insbesondere dann, wenn ein Eingriff die Fläche des Gebietes wesentlich verringern oder zum Verschwinden von in diesem Gebiet vorkommenden prioritären Arten führen oder aber die Zerstörung des Gebietes oder die Beseitigung seiner repräsentativen Merkmale zur Folge haben könnte.

Nach Beendigung des Zwischenverfahrens vor dem EuGH hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in dem fortzuführenden Verfahren zu beurteilen, ob der Planfeststellungsbeschluss den Maßgaben des EuGH genügt.

1. Welche Konsequenzen hat das Urteil für die geplante Autobahntrasse der BAB 94 zwischen Forstinning und Heldenstein?

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof führt unter Beachtung der Entscheidung des EuGH das ausgesetzte Verfahren fort.

2. Favorisiert das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung nun die in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (Bundestagsdrucksache 15/3412) explizit festgelegte Alternative 2 „im Korridor der B 12“ als Alternativtrasse?

Nein. Der Trassenvergleich gehört zu den gerichtlich zu prüfenden Sachverhalten.

3. Wird das Bundesverkehrsministerium den Freistaat Bayern anweisen, die Trasse Dorfen zu verwerfen und die alternative Trasse über Haag zu beplanen?

Nein.

4. Inwiefern war die Bundesregierung zum Zeitpunkt der Linienbestimmung und zum Zeitpunkt der Bestätigung des so genannten RE-Entwurfs über die naturschutzfachlichen Argumente informiert? In welcher Weise hat die Bundesregierung die naturschutzrechtlichen Risiken und naturschutzfachlichen Argumente berücksichtigt?

Die naturschutzfachlichen Aspekte wurden für die Linienbestimmung 1984 und in den Landschaftspflegerischen Begleitplänen im Rahmen der zwischen 1987 und 1998 erstellten und genehmigten RE-Vorentwürfen nach dem jeweiligen Kenntnisstand bearbeitet. Die natur-schutzrechtlichen Argumente wurden bei der Planung nach den jeweils maßgeblichen rechtlichen Anforderungen berücksichtigt.

5. Für welche Projekte des Bundesverkehrswegeplanes ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung vergleichbare naturschutzrechtliche Situationen aufgrund schutzwürdiger aber noch nicht gemeldeter FFH-Gebiete?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Europäischen Kommission alle nach der FFH-Richtlinie zu meldenden Gebiete gemeldet wurden.

6. Bei welchen dieser Bundesverkehrswegen wird das Baurecht aus naturschutzrechtlichen Gründen beklagt?

Da die Planfeststellungsbeschlüsse Gegenstand der Klagen sind und das BMVBS an diesen Verfahren nicht beteiligt ist, hat die Bundesregierung keine Kenntnis über aus naturschutzrechtlichen Gründen beklagte Vorhaben (siehe Antwort zur Frage 5).

7. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem o. g. Gerichtsurteil für die Bearbeitung des besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrages für Projekte des Bundesverkehrswegeplanes?

Keine. Bei der Planung werden wie bisher die naturschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt; dies gilt insbesondere, wenn es sich um Projekte mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag handelt.

8. In welcher Weise wird das Urteil zukünftige Genehmigungen für Linienbestimmungen für Bundesverkehrswege durch das BMVBS beeinflussen, wenn die von der Auftragsverwaltung vorgeschlagene Trasse durch ein im Sinne des Urteils geschütztes aber noch nicht gemeldete FFH-Gebiet führt? Wird solchen Trassen in Zukunft die Genehmigung versagt?

Das Urteil bezieht sich nur auf Fälle, in denen Gebiete betroffen sind, die zwar vorgeschlagen, aber noch nicht in die Gemeinschaftsliste aufgenommen wurden. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen.

9. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Bundesregierung für den Investitionsrahmenplan (Fünfjahresplan) sowie den Straßenbauplan 2007?

Keine.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333